

# Präsentation

in der VFA-Sitzung am 06.11.2017 und  
in der Sitzung des Gemeinderates am 15.11.2017

## **Richtlinie der Stadt Schwäbisch Hall für privatrechtliche Beteiligungen**

# Geltungsbereich

## § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)

- Beteiligungsumfang  $> 50$  % (unmittelbar und/oder mittelbar)
- Beteiligungsumfang  $< 25$  % (unmittelbar und/oder mittelbar) und zusammen mit anderen Kommunen  $> 50$  % (unmittelbar und/oder mittelbar)

# Organisatorische Eingliederung der Beteiligungsverwaltung

## Fachbereich Finanzen der Stadt Schwäbisch Hall

- personelle Besetzung: FB-Leitung und Assistenz der FB-Leitung
- softwaretechnische Unterstützung (Max Software Beteiligungsmanager Kommunal)
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit der Beteiligungsverwaltung der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH
- Teilnahme an den SHB-Konzern-Geschäftsführerbesprechungen (SHB, SW, GWG, HGE)

# Aufgaben der Beteiligungsverwaltung

- Beteiligungscontrolling
- Beteiligungsorganisation
- Mandatsbetreuung

# Beteiligungscontrolling

- Gestaltung des städtischen Beteiligungsportfolios
- Überwachung der Einhaltung kommunalrechtlicher Rahmenbedingungen (§§ 102 ff. GemO)
- Überwachung und Steuerung der Beteiligungen über den Wirtschaftsplan
- Überprüfung der Zielerreichung der Beteiligungen über den Jahresabschluss
- Sicherstellung der Einhaltung der Veröffentlichungspflichten (§ 105 Abs. 1 GemO)
- Unterjährige Überwachung der Beteiligungen über Halbjahresberichte
- Erstellung des Beteiligungsberichtes

# Beteiligungsorganisation

- Führung der Beteiligungsakten
  - Gesellschafterverträge / Ergebnisabführungsverträge / Konsortialverträge / Übersicht der wichtigen Verträge
  - Handelsregisterauszüge
  - Vorlagen und Protokolle zu Aufsichtsratssitzungen
  - Vorlagen und Protokolle zu Gesellschafterversammlungen
  - Wirtschaftspläne / Jahresabschlussprüfberichte
  - Bekanntmachungen gemäß den Vorschriften der GemO
- Vorbereitung von Gesellschafterbeschlüssen (für unmittelbare Beteiligungen) in Form von Sitzungsvorlagen für den Gemeinderat (Weisungsbeschlüsse)
- Einholung der notwendigen kommunalrechtlichen Genehmigungen

# Mandatsbetreuung

- Beratung von Mandatsträgern
  - Gemeinderäte
  - Aufsichtsräte
  - Geschäftsführer
- Unterstützung der fachlichen Qualifizierung der Aufsichtsräte durch Organisation von Fortbildungen

# Grundsätze für Beteiligungen

- Transparenz- und Ethikgrundsätze
- Gesellschaftsvertrag
- Organe
  - Gesellschafterversammlung
  - Aufsichtsrat
  - Geschäftsführung
- Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat



# Transparenz und Ethik

- Aufstellung von Richtlinien betreffend guter Unternehmensführung (Compliance) unter Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodexes / Beschluss durch AR
- Unaufgeforderte Vorlage aller verabschiedeten Richtlinien betr. guter Unternehmensführung (Compliance) bei der Beteiligungsverwaltung
- § 18 GemO BW gilt für Aufsichtsratsmitglieder und Beschäftigte der Unternehmens mit beratender Stimme im Aufsichtsrat (einschl. GF)
- Festlegung der zustimmungspflichtigen Geschäfte mit Wertgrenzen im jew. Aufsichtsrat (festgehalten in den Geschäftsordnungen für GF)
- Geschäfte unterhalb der Wertgrenzen sind nicht Beratungsgegenstand von Aufsichtsratssitzungen
- Die Nichtbeachtung kann zu Schadenersatzforderungen führen

# Gesellschaftsvertrag (verbindliche Inhalte)

- Vorgaben der §§ 102 ff. GemO (öffentlicher Zweck)
- Prüfung nach § 53 und 54 HGrG (öffentl. bestellter u. vereidigter WP)
  - Prüfung des Jahresabschlusses wie bei großen Kapitalgesellschaften
  - Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
  - Vermögens- und Ertragslage, Liquidität und Rentabilität
  - Verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste
  - Ursachen für einen Jahresfehlbetrag
- Prüfrechte für die GPA (Haushalts- und Wirtschaftsführung)
- Einsichtsrechte (Bücher und Schriften) zu Gunsten der GPA und Fachbereich Revision
- Einhaltung der VOB sofern die Voraussetzungen nach § 98 GWB vorliegen (§ 106 b GemO)

# Gesellschafterversammlung

Gesellschafterversammlung = Gesamtheit aller Gesellschafter

- Die Stadt SHA als Gesellschafterin wird durch den Oberbürgermeister vertreten.
- Bei Entscheidungsangelegenheiten, welche keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, hat der Oberbürgermeister vor seiner Stimmabgabe die Weisung des Gemeinderates einzuholen.
- Die Sitzungen des Gemeinderates sind gem. § 35 Abs. 1 GemO öffentlich, es sei denn, berechnigte Interessen des Beteiligungsunternehmens sprechen dagegen. In solchen Fällen muss die Verhandlung im Gemeinderat nichtöffentlich erfolgen.

# Aufsichtsrat

- Verantwortlich für die Überwachung der Geschäftsführung / Wahrnehmung der Entscheidungskompetenzen gem. Gesellschaftsvertrag
- Wahrnehmung der Informationspflichten gem. § 90 AktG /  
Bei bestimmten Angelegenheiten Wahrnehmung der Einsichtsrechte (Bücher und Schriften) gem. 111 Abs. 2 AktG
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit / Ausnahmen werden noch geregelt
- Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen /  
Im Verhinderungsfalle: Stimmbotschaft
- Interessenkonfliktfreie und kompetente Besetzung /  
Verpflichtung Interessenkonflikte offen zu legen
- Jeder Aufsichtsrat gibt sich und der Geschäftsführung unter Beachtung des § 52 GmbHG eine Geschäftsordnung

# Geschäftsführung

- Bestehend aus einer / mehreren Personen – bestellt i.d.R. für fünf Jahre (befristet / unbefristet)
- Originäre Führungsfunktion bei UN-planung, -koordination, -kontrolle
- Führen Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe d. Gesetze, des Gesellschaftsvertrags und Weisungen der Gesellschafterversammlung.
- Auskunftspflicht ggü. Gesellschafter / Schweigepflicht ggü. Dritten (§ 51a GmbHG)
- Sind Unternehmensinteressen verpflichtet, unterliegen umfassendem Wettbewerbsverbot